II

(Vorbereitende Rechtsakte)

KOMMISSION

Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über einheitliche Verfahren für die Kontrolle von Gefahrguttransporten auf der Straße

(94/C 238/04)

(Text von Bedeutung für den EWR)

KOM(94) 340 endg. — SYN 487

(Gemäß Artikel 189a Absatz 2 des EG-Vertrags von der Kommission vorgelegt am 29. Juli 1994)

Der Vorschlag der Kommission, der Gegenstand des Dokuments KOM(93) 665 endg. — SYN 487 (1) ist, wird hiermit wie folgt geändert:

(1) ABl. Nr. C 26 vom 29. 1. 1994, S. 10.

URSPRÜNGLICHER TEXT	GEÄNDERTER TEXT
Änderung Nr. 1	
	Erwägungsgrund 7a (neu) Es ist notwendig, die Durchsetzung dieser Bestimmungen im Hinblick auf die Einführung gemeinsamer Normen in der Gemeinschaft zu kontrollieren.
Änderung Nr. 2	
Artikel 2 zweiter Gedankenstrich	
— „Unternehmen" alle natürlichen Personen mit oder ohne Erwerbszweck, alle Vereinigungen oder alle Zusammenschlüsse von Personen mit oder ohne Rechtspersönlichkeit oder mit oder ohne Erwerbszweck sowie alle staatlichen Einrichtungen, unabhängig davon, ob sie über eine eigene Rechtspersönlichkeit verfügen oder von einer Behörde mit Rechtspersönlichkeit abhängen, die gefährliche Güter befördern, laden, entladen oder befördern lassen, sowie solche, die gefährliche Güter im Hinblick auf deren Transport lagern, sammeln, verpacken oder in Empfang nehmen, sofern sie ihren Sitz im Gebiet der Gemeinschaft haben;	— „Unternehmen" alle natürlichen Personen mit oder ohne Erwerbszweck, alle Vereinigungen oder alle Zusammenschlüsse von Personen mit oder ohne Rechtspersönlichkeit oder mit oder ohne Erwerbszweck sowie alle staatlichen Einrichtungen, unabhängig davon, ob sie über eine eigene Rechtspersönlichkeit verfügen oder von einer Behörde mit Rechtspersönlichkeit abhängen, die gefährliche Güter befördern, laden, entladen oder befördern lassen, sowie solche, die gefährliche Güter im Hinblick auf deren Transport zwischenlagern, sammeln, verpacken oder transportbedingt in Empfang nehmen, sofern sie ihren Sitz im Gebiet der Gemeinschaft haben;

URSPRÜNGLICHER TEXT	GEÄNDERTER TEXT
Änderung Nr. 3	
Artikel 4 Buchstabe c)	
c) Die Kontrollen werden an Orten durchgeführt, wo Fahrzeuge, bei denen Verstöße festgestellt wurden, in einen vorschriftsgemäßen Zustand versetzt oder stillgelegt werden können, ohne daß dadurch ein Sicherheitsrisiko entsteht.	c) Die Kontrollen werden an Orten durchgeführt, wo Fahrzeuge, bei denen Verstöße festgestellt wurden, in einen vorschriftsgemäßen Zustand versetzt oder, wenn die kontrollierende Behörde dies für angemessen hält, stillgelegt werden können, ohne daß dadurch ein Sicherheitsrisiko entsteht.
Änderung Nr. 4	
Artikel 4 Buchstabe d)	
d) Gegebenenfalls können dem Transportgut Proben entnommen werden, um sie von einem anerkannten Laboratorium untersuchen zu lassen.	d) Gegebenenfalls können dem Transportgut Proben entnommen werden, um sie von einem von der zuständigen Behörde anerkannten Laboratorium untersuchen zu lassen.
Änderung Nr. 5	
Artikel 6 Absatz 1	
(1) Daneben können auch Kontrollen in den Räumlichkeiten des Unternehmens durchgeführt werden, insbesondere dann, wenn bereits unterwegs Verstöße festgestellt wurden, die die Sicherheit des Gefahrguttransports gefährden.	(1) Daneben können auch Kontrollen auf dem Betriebsgelände des Unternehmens durchgeführt werden, insbesondere dann, wenn bereits unterwegs Verstöße festgestellt wurden, die die Sicherheit des Gefahrguttransports gefährden.
Änderung Nr. 6	
Artikel 10 Absatz 1 erster Unterabsatz	
(1) Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen, vor dem 1. Januar 1995 in Kraft. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.	(1) Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen, vor dem 1. Januar 1996 in Kraft. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.
Änderung Nr. 7	
Anhang I, „Ausrüstung des Fahrzeugs", Titel und Punkt 22a (neu)	
Ausrüstung des Fahrzeugs	Ausrüstung und Beschaffenheit des Fahrzeugs
	22a. Die Beschaffenheit des Fahrzeugs entspricht der Randnummer 10 282 des ADR-Abkommens.

Der Rest ist unverändert